



Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Veranstalter FP sportreisen, incentive & event GmbH (FP) und dem Kunden bzw. Auftraggeber oder Besteller (AG). Anders lautende Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von FP ausdrücklich anerkannt werden.

Die AGB gelten insbesondere für folgende vertragliche Leistungen, bzw. folgende Erlebnisse:

- Kanuvermietung / Kanutouren
- Ausrüstungsverleih und Verleih von Veranstaltungsmaterial
- Nutzung von Campierrichtungen, sowie Übernachtungen in Schlafwagen, Zelten, etc.
- Diverse Aktivprogramme
- Teamevents und Teamprogramme für Firmen und Gruppen

1. Anmeldung / Buchung

Mit der mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Anmeldung über das Buchungsformular bietet der AG FP den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der aktuellen Beschreibung (Leistungsbeschreibung, Tourenbeschreibung, Programmbeschreibung, Angebot) verbindlich an. Mit der Bestätigung kommt der Vertrag zustande.

Der AG steht auch für die Vertragsverpflichtung aller von ihm angemeldeten oder von ihm vorgesehenen Personen mit ein, die an der Inanspruchnahme der Leistung beteiligt sind.

Kostenfreie Absagen oder Umbuchungen auf andere Termine sind grundsätzlich nicht möglich, dies gilt auch bei Krankheit oder Schlechtwetter, ausgenommen sind Umbuchungen oder Rücktritt nach Maßgabe der Sauwetterregelung.

1.1. Die Sauwetterregelung ist gültig für die folgenden Outdoor-Erlebnisse:

- Kanutouren
- Drachenboottouren
- Klettersteige
- Klettersteigset-Verleih
- Höhlentour "Petershöhle"

1.2. Umbuchung gemäß Sauwetterregelung:

- Bei **vorhergesagtem** "Sauwetter" kann das gebuchte Erlebnis auf einen anderen Termin umgebucht werden, soweit eine der unten genannten Voraussetzungen für den Durchführungszeitraum zutrifft:
 - Niederschlagsmenge für sechs Stunden größer 10l/m² und Regenwahrscheinlichkeit >60%
 - Tageshöchsttemperatur niedriger <16°C (nur bei Kanutouren vom 15.Mai bis 30.September)

Grundlage hierfür ist der Wetterbericht auf www.wetteronline.de für den Tourtermin für die jeweilige Region (z.B. Hersbruck für Erlebnisse im Nürnberger Land).

(Hinweis: Lediglich vorhergesagte Gewitter fallen nicht unter die Sauwetterregelung, wenn die gemeldete Niederschlagsmenge die oben genannten Werte nicht übersteigt.)

- **Mögliche Zeitpunkte für Umbuchungen gemäß der Sauwetterregelung:**

- frühestens 3 Tage, spätestens 2 Tage vor dem Erlebnistermin
- bei tatsächlich gegebenem Sauwetter am Erlebnistag zur Durchführungszeit.

- **Bezahlung der Tour**

Der ursprüngliche Zahlungstermin bleibt bestehen, es erfolgt eine Gutschrift, welche bis 12 Monate (gerechnet ab ursprünglichem Tourtag) gültig ist.

- **Die Gutschrift bei Sauwetter ist eine Kulanzregelung!**

Mit dieser Regelung möchten wir euch die Möglichkeit geben, bei bestimmten Wetterverhältnissen das Erlebnis zu verschieben. Die Sauwetterregelung bedeutet nicht, dass die Durchführung des Erlebnisses nicht möglich wäre! Deshalb gewährt FP in diesem Fall eine Gutschrift, jedoch keine Rückzahlung.



Erlebnisse - Emotionen - Erinnerungen

- **Rückzahlungen sind ausschließlich dann möglich,** wenn das Erlebnis aus tatsächlichen Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden darf, (z.B. Kanutour bei Hochwasser) oder Gefahren eintreten, bei welchen FP selbst (und nicht der Kunde) die Tour aus Sicherheitsgründen absagen muss und auch kein gleichwertiger Ersatz am gleichen Termin angeboten werden kann.

1.3. Aufpreis für kostenfreien Rücktritt statt Umbuchung

Optional besteht bei Buchung mit Aufpreis die Möglichkeit des kostenfreien Rücktritts gemäß den unter 1.2. genannten Kriterien der Sauwetterregelung.

Die Buchung mit Aufpreis ist nur sinnvoll, wenn bereits bei Buchung feststeht, dass bei eventuellen Sauwetter am Erlebnistag grundsätzlich kein Ersatztermin wahrgenommen werden könnte (z.B. bei Teamevents für Firmen, Schulausflügen, Urlaubern).

Es gelten folgende Aufpreise:

Kanutouren:	10 € / Boot
Drachenboottouren:	100 € / Boot
Klettersteige:	8 € / Person
Klettersteigset-Verleih:	3 € / Person
Höhlentour Petershöhle:	5 € / Person

2. Bezahlung

Zahlungen, ggf. auch Anzahlungen sind gemäß den Angaben im Angebot bzw. in der Rechnung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung Zahlungsverzug nach §286 III BGB ein. Bei überfälligen Rechnungen ist FP berechtigt, die Forderung an ein Inkassounternehmen abzutreten, dabei können zusätzliche Kosten für den AG entstehen. Soweit fällige Anzahlungen nicht fristgerecht beglichen werden, ist FP nach Mahnung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz gemäß §5 zu berechnen.

3. Vertragsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Beschreibung sowie den veröffentlichten besonderen Hinweisen im jeweiligen Angebot. Sonstige Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, damit diese zum festen Vertragsbestandteil werden.

Nachträgliche Änderungen sind nur dann zulässig, wenn sie den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht erheblich beeinflussen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden. Treten Änderungen ein, die den Gesamtzuschnitt der Leistung erheblich verändern, ist der AG berechtigt, ohne Gebühr innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden vom Vertrag zurückzutreten.

4. Materialnutzung / Rückgabe von Mietgegenständen (Kanu, Tourenausrüstung, Zelte)

Grundsätzlich gilt:

- Die Benutzung des Materials erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. Der Nutzer haftet für den Zustand des Materials, sowie für Personen- oder Sachschäden, welche ihm selbst oder Dritten durch die Nutzung entstehen.
- Das Material ist in sauberem und der normalen Abnutzung entsprechendem Zustand zurückzugeben. Bei starker Verschmutzung oder über die normale Abnutzung hinausgehender Abnutzung kann FP Schadenersatz verlangen.
- Eine verspätete Rückgabe oder eine Rückgabe an einem anderen als dem vereinbarten Ort führt zu Mehraufwand seitens FP. Insbesondere bei der Kanuvermietung wird eine schuldhaft verspätete Rückgabe mit 100 € pro Personalstunde inkl. Fahrzeugeinsatz berechnet. Soweit die ordnungsgemäße vertragliche Leistung an nachfolgende Nutzer beeinträchtigt sein sollte, fallen weitere Kosten an.
- Bei Schäden oder Verlust von Mietgegenständen haftet der Kunde bis zu einem Höchstbetrag des Neupreises zzgl. ggf. der Gebühren für eine Ersatzlieferung. Soweit der Schaden grob fahrlässig, vorsätzlich oder unter Alkoholeinfluss entstanden ist, können auch weitere Ansprüche geltend gemacht werden. Zudem gilt für Schäden, für welche der Kunde haftet, die Leistung seitens FP als vollständig erbracht.



Erlebnisse – Emotionen – Erinnerungen

Für Klettersteigmaterial gilt:

- Klettersteigsets dürfen nur zweckgebunden von erfahrenen Klettersteigsportlern genutzt werden.
- Möglich ist außerdem die Nutzung durch Personen, welche sich einer fachkundig angeleiteten Tour anschließen möchten.
- Wir haften nicht bei unsachgemäßer Nutzung des Materials!
- Bei Sturz mit Auslösung des Bandfalldämpfers ist eine Meldung erforderlich, das Set und der Gurt dürfen nicht mehr weiterverwendet werden!

Sonstige Bestimmungen:

- Die Nutzung beginnt mit der Entgegennahme und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe.
- Verleihgegenstände dürfen nicht genutzt bzw. nicht gebraucht werden:
 - von Kindern ohne Begleitung durch Erwachsene,
 - zur Weitervermietung oder
 - von Personen, die unter Einfluss von Alkohol- und/ oder Drogen stehen.
- Vor der Nutzung eines Verleihgegenstandes muss sich der Kunde mit der Funktionsweise und dem richtigen Gebrauch vertraut machen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die speziellen Einschränkungen und Sicherheitsbestimmungen (z.B. gemäß Gebrauchsanleitung) sowie die allgemeinen Regeln und Sicherheitsbestimmungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Transport des Verleihgegenstandes stehen (z.B. sportartspezifische Vorfahrts- und Verhaltensregeln, Warnungen vor gefährlichen Gebieten, Sicherung von Ladung, etc.) zu beachten.
- Es ist untersagt, Eingriffe an einem Verleihgegenstand vorzunehmen oder Umbauten daran durchzuführen.
- Ein zurückgegebener Verleihgegenstand wird von FP vor dem weiteren Verleih bzw. innerhalb von 72 Stunden nach dem letzten Tag der Verleihdauer auf Schäden inspiziert. Der Kunde wird von FP bei Vorliegen einer Schadensmeldung umgehend informiert. Für Schäden, die dem Kunden von FP nicht innerhalb 72 Stunden nach dem letzten Tag der Verleihdauer angezeigt wurden, haftet der Kunde nicht.

5. Rücktritt durch den Kunden

Der AG kann jederzeit schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder eine Änderung der Leistung verlangen.

FP ist berechtigt dem AG die bereits getroffenen Aufwendungen und Auslagen, bzw. einen angemessenen Schadensersatz für den entgangenen Gewinn, welcher bei Ausführung der Leistung erzielt worden wäre, in Rechnung zu stellen.

Für einfach zu erbringende Leistungen mit einem vertraglichen Gesamtumsatz unter 500€ kann der AG alternativ auch pauschale Rücktrittsgebühren definieren.

Diese finden insbesondere bei Kanuvermietung und Ausrüstungsverleih Anwendung:

Rücktritt bis 1 Monat vor Leistungsbeginn:	10% des Vertragspreises
Rücktritt bis 2 Wochen vor Leistungsbeginn:	30% des Vertragspreises
Rücktritt bis 1 Woche vor Leistungsbeginn:	50% des Vertragspreises
Rücktritt bis 3 Tage vor Leistungsbeginn:	80% des Vertragspreises
Später bzw. bzw. bei Nichtantritt:	100% des Vertragspreises

Der Mindestbetrag für Rücktrittsgebühren beträgt 10€.

Hinweise:

- Dem AG bleibt stets der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- Bei Buchungen durch elektronische Buchungssysteme entstehen FP selbst dann Kosten, wenn der Rücktritt unmittelbar nach der Buchung erfolgt ist.
- Umbuchungen auf andere Termine gelten als Rücktritt mit anschließender Neubuchung.
- Der AG kann anstelle eines Rücktrittes Ersatzpersonen anmelden, um Stornogebühren zu vermeiden.



Erlebnisse - Emotionen - Erinnerungen

Rücktritt wegen Corona:

Grundsätzlich ist die Corona-Pandemie ein inzwischen bekannter und auch kein außergewöhnlicher Umstand mehr. Die Risiken sind bekannt, mit steigenden Inzidenzen oder dem Auftreten weiterer Infektionswellen muss gerechnet werden. Dadurch resultierende Beeinträchtigungen bzw. zusätzliche behördliche Vorgaben berechtigen als solches NICHT zum kostenfreien Rücktritt. Sowohl FP als Veranstalter als auch der Kunde müssen sich dementsprechend anpassen, bzw. behördliche Vorgaben einhalten.

6. Rücktritt durch den Veranstalter

6.1 Rücktritt aus Gründen, welche der AG zu vertreten hat:

Stört der AG oder ein Teilnehmer die Leistungserbringung nachhaltig, gefährdet er andere oder verhält sich (- ggf. auch gegenüber Dritten oder gegenüber der Allgemeinheit -) in einem solchem Maße, dass die sofortige Vertragsaufhebung gerechtfertigt ist, kann FP fristlos vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung von Teilnehmern sowie für Teilnehmer, welche unter Alkoholeinfluss stehen. In diesem Fällen behält FP den Anspruch auf die gesamte Vergütung.

FP setzt voraus, dass alle Teilnehmer die üblicherweise erforderlichen, insbesondere die speziell in der Beschreibung genannten Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen. Trifft dies nicht zu, ist FP

berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, sofern eine weitere Vertragsausführung zu risikoreich oder gar unmöglich ist und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse des AG oder des Teilnehmers liegt.

6.2. Rücktritt aus Gründen höherer Gewalt

FP kann vom Vertrag zurücktreten, sofern die Vertragserfüllung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist. Sofern zum Zeitpunkt der Kündigung mit der Vertragserfüllung noch nicht begonnen wurde, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Sonstige Ersatzansprüche resultieren daraus nicht.

6.3. Mindestteilnehmerzahl

FP kann vom Vertrag zurücktreten, soweit eine zuvor bei Vertragsabschluss festgelegte und veröffentlichte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. FP verliert den Anspruch auf Vergütung, sonstige Ersatzansprüche resultieren daraus nicht.

7. Haftung und Haftungsbeschränkungen

FP haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Leistungsbeschreibung, Vorbereitung, ordentliche Leistungserbringung und ggf. auch auf die Auswahl der Leistungsträger.

Die Haftung von FP für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis beschränkt, sofern der Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich zugeführt wurde oder der Schaden allein wegen Verschulden eines Leistungsträgers entstand.

Die Haftung von FP ist beschränkt, soweit gesetzliche Haftungsbeschränkungen anzuwenden sind. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch dann, wenn FP im Auftrag des AG Leistungen gegenüber Dritten erbringt. Der AG hat FP von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen, sofern diese Ansprüche genannte und zulässige Haftungsbeschränkungen übersteigen.

FP übernimmt keine Haftung für sämtliche seitens des AG oder Dritten für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Materialien, Geräte oder Räumlichkeiten, soweit dies zulässig ist und FP kein Verschulden trifft.

Die Teilnahme an körperlichen Aktivitäten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, es sei denn der Schaden wurde durch FP herbeigeführt. FP haftet nicht für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

FP weist ausdrücklich darauf hin, dass für Beschädigungen an Gegenständen, welche die Teilnehmer während der Aktivprogramme mitführen, keine Haftung übernommen wird. Dies gilt insbesondere für Schmuck, Handy, Foto, technische Geräte und Kleidung.



Erlebnisse - Emotionen - Erinnerungen

Wird die Leistung durch Wetterbeeinträchtigungen gemindert, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadenersatz. Organisiert FP auf Veranlassung der Teilnehmer ein Ersatzprogramm, so werden eventuelle zusätzliche Aufwendungen hierfür in Rechnung gestellt.

8. Obliegenheiten bei Mängeln, Ausschlussfristen, Verjährung, Abtretungsverbot

Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der AG Abhilfe verlangen. FP ist verpflichtet Abhilfe zu schaffen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Es kann auch Abhilfe in Form einer gleichwertigen Ersatzleistung geschaffen werden.

Falls Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird, kann der AG eine Minderung der Vergütung verlangen.

Soweit der AG eine Vergütungsminderung wegen Schlechterfüllung begehrt, ist er verpflichtet die Gründe in zumutbarer Weise zu erläutern. Voraussetzung hierfür ist eine unverzügliche Anzeige des Mangels.

Wird die Leistung durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt und in einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so kann der AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. FP hat nur noch auf den Teil der Vergütung Anspruch, dessen Leistungen der AG bereits erhalten hat, sofern diese Leistungen von Interesse waren.

Der AG kann bei besonders schwerwiegenden Mängeln unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den FP nicht zu vertreten hat.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung müssen bis spätestens 1 Monat nach vertraglich vorgesehener Beendigung FP gegenüber geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur noch dann geltend gemacht werden, wenn eine Einhaltung der Frist ohne Verschulden nicht möglich war.

Alle Ansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen FP an Dritte ist ausgeschlossen, soweit die gesetzlich ausschließbar ist.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der AG FP zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. FP hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDataSchG ein.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

FP kann an seinem Sitz verklagt werden. FP kann den privaten AG an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters FP vereinbart.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.